

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 99/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Gartenstraße 194, 48147 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob das Recht der Klägerin auf Witwenrente wegen des rechtshindernden Einwands aus § 46 Abs 2a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) - "Versorgungsehe" - ausgeschlossen ist.
- 2 Die Klägerin lebte mit dem 1926 geborenen Versicherten seit 1993 in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Der Versicherte wurde im März 2003 in stationäre Behandlung aufgenommen. Nach einer durchgeführten Cholezystektomie kam es postoperativ ua zu einem rechtshirnigen Infarkt mit Hemiparese und Herzrhythmusstörungen. Als Zufallsbefund zeigte sich ein malignitätsverdächtiger Rundherd im Bereich des linken Lungenoberlappens. Während der stationären Behandlung in weiteren Krankenhäusern wurde ua ein metastasierendes Bronchialkarzinom diagnostiziert. Zuletzt wurde der Versicherte am 23. Juni 2003 in die Klinik A. verlegt. Dort wurden er und die Klägerin am 10. Juli 2003 standesamtlich getraut. Auf seinen Wunsch wurde er nach Hause zur Einleitung einer Palliativ-Pflege entlassen. Er starb am 23. Juli 2003.
- 3 Den Antrag der Klägerin, ihr das Recht auf Witwenrente aus der Versicherung des Versicherten zu gewähren, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 3. September 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 2003). Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 13. Mai 2004, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 13. Januar 2006). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 6 Die Klägerin misst den Fragen eine grundsätzliche Bedeutung bei,
1. ob die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe nach § 46 Abs. 2 a 1. Halbsatz SGB VI nur dann widerlegt ist, wenn der überlebende Ehegatte nachweisen kann, dass den Eheschließenden zum Zeitpunkt der Hochzeit der bevorstehende Tod eines Ehegatten nicht bekannt war und wenn keinerlei Anhaltspunkte für eine Besorgnis des vorzeitigen Ablebens des Versicherten bestanden haben,
 2. ob ein langjähriges Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung für die Annahme einer sog. Versorgungsehe spricht oder ob die langjährige eheähnliche Gemeinschaft vielmehr dafür spricht, dass die Ehe ihrem Wesen nach auf Dauer eingegangen wurde und es nicht alleiniger und überwiegender Zweck der Ehe war, dem überlebenden Ehegatten eine zusätzliche Versorgung zu verschaffen.
- 7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin insbesondere mit ihrer zweiten Fragestellung eine Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls hat sie ua die Klärungsbedürftigkeit ihrer Fragen nicht aufgezeigt.
- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn die Auslegung oder Anwendung des Textes einer bundesrechtlichen Norm zweifelhaft und die Frage höchstrichterlich noch nicht geklärt ist. Die Klägerin hätte sich nicht auf den Hinweis beschränken dürfen, eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 46 Abs 2a SGB VI, der mit Wirkung zum 1. Januar 2002 durch das Altersvermögens-Ergänzungsgesetz vom 21. März 2001 (BGBl I 403) eingeführt worden ist, sei nicht bekannt. Insoweit hätte sie sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Parallelvorschriften in der Unfallversicherung (§ 594 Reichsversicherungsordnung <RVO> idF vom 30. April 1963) und in der Kriegsopferversorgung (§ 38 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz <BVG> idF vom 28. Dezember 1966) auseinander setzen müssen. So hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 28. März 1973 (5 RKnU 11/71, BSGE 35, 272 = SozR Nr 2 zu § 594 RVO) ausgeführt, dass die Vermutung des § 594 RVO nur dann widerlegt sei, wenn die Abwägung aller zur Eheschließung führenden Motive beider Eheleute ergebe, dass insgesamt nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat gewesen sei, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Des Weiteren bestand Anlass, sich mit der Entscheidung des 9. Senat des BSG vom 3. September 1986 (9a RV 8/84, BSGE 60, 204 = SozR 3100 § 38 Nr 5) auseinander zu setzen, in der ausgeführt worden ist, dass für die Widerlegung der Rechtsvermutung des § 38 Abs 2 Halbsatz 1 BVG der volle "Beweis des Gegenteils" erbracht werden müsse; allerdings könnten die Motive, die § 38 Abs 2 BVG auf Grund äußerer Umstände vermutet, auch durch entgegengesetzte äußere Umstände widerlegt werden; habe die Ehe offenkundig den Zweck gehabt, die häusliche Pflege eines Schwerbeschädigten sicherzustellen, sei es im Allgemeinen nicht vertretbar, diese Ehe zugleich als sog Versorgungsehe zu diskriminieren; der Widerlegungstatbestand der "besonderen Umstände", dessen Beurteilungsspielraum der richterli-



chen Kontrolle unterliege, gebiete eine durchaus typisierende Betrachtungsweise; eine solche sei jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn das Ableben des "Beschädigten" auf Grund seiner gesundheitlichen Verhältnisse zurzeit der Eheschließung nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sei, mithin die Ehe, wie es ihrem Wesen entspreche, auf unbegrenzte Zeit - auf Lebenszeit - geschlossen sei.

- 9 Die Klägerin hätte somit darlegen müssen, warum sich unter Berücksichtigung dieser höchst-richterlichen Rechtsprechung nicht zugleich auch die von ihr zu § 46 Abs 2a SGB VI aufgeworfenen Fragen beantworten lassen. Da sie insoweit ihrer Darlegungspflicht nicht nachgekommen ist, genügt die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

